

Gemeinsame harmonisierte Bestimmungen und Verfahren für die Beschaffung und den Austausch von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung zwischen Deutschland und Österreich nach Artikel 5 Abs. 3 lit. b, o, Artikel 33 und Artikel 58 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

19. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verfahrensgegenstand	3
Vorbemerkungen	3
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich	5
Artikel 2 Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Sekundärregelleistung	5
Artikel 3 Zeitplan für die Umsetzung der Beschaffung und des Austausches von Sekundärregelleistung	8

Verfahrensgegenstand

Die vorliegenden gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen betreffen Artikel 33 und Artikel 58 (3) der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im Folgenden kurz als „EB-VO“ bezeichnet) und hiermit im Zusammenhang stehende Regelungen für die Beschaffung und den Austausch von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (im Folgenden kurz als „Sekundärregelleistung“ bezeichnet). Die Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden kurz als „ÜNB“ bezeichnet) aus Deutschland und Österreich berücksichtigen dabei folgende Vorgaben der EB-VO sowie der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Übertragungsnetzbetrieb (im Folgenden kurz als „SO-VO“ bezeichnet):

Vorbemerkungen

1. In Übereinstimmung mit den Zielen der EB-VO aus Artikel 3 zielen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus Deutschland und Österreich auf eine Integration der Regelreservemärkte, unter Berücksichtigung der bereits festgelegten Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (BNetzA: „Festlegung zu den Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (BK6-15-158)“ vom 28.06.2017), ab. Die konkreten Ziele umfassen unter anderem die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs, der Diskriminierungsfreiheit und der Transparenz in den Regelreservemärkten. Darüber hinaus soll die Effizienz des Systemausgleichs und der nationalen Regelreservemärkte erhöht sowie die Integration der Regelreservemärkte unterstützt und die Möglichkeit zum Austausch von Regelreserven gefördert werden.
2. In Artikel 5 (3) der EB-VO unter (b) ist geregelt, dass *die Festlegung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung gemäß Artikel 33 Absatz 1 für das geografische Gebiet, in dem zwei oder mehr ÜNB Regelleistung austauschen oder dazu bereit sind* die Genehmigung der betroffenen Regulierungsbehörden erfordert.
3. In Artikel 5 (3) der EB-VO unter (o) ist geregelt, dass *die Grundsätze für Regelreservealgorithmen gemäß Artikel 58 Absatz 3 für das geografische Gebiet, in dem zwei oder mehr ÜNB Regelleistung austauschen* die Genehmigung der betroffenen Regulierungsbehörden erfordert.

4. In Artikel 33 (1) der EB-VO ist geregelt, dass *[Z]zwei oder mehr ÜNB, die Regelleistung austauschen oder dazu bereit sind, einen Vorschlag für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Regelleistung [entwickeln], wobei sie die Anforderungen des Artikels 32 einhalten.*
5. In Artikel 33 (2) der EB-VO ist geregelt, dass *...der Austausch von Regelleistung immer nach einem ÜNB/ÜNB-Modell [erfolgt], wobei zwei oder mehr ÜNB unter Berücksichtigung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität und der betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte gemäß Teil IV Titel VIII Kapitel 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 eine Methode für die gemeinsame Beschaffung von Regelleistung festlegen.* Alternativ zum angesprochenen ÜNB/ÜNB-Modell sieht die EB-VO auch das ÜNB/RRA-Modell gemäß Artikel 35 der EB-VO vor.
6. Artikel 58 (3) EB-VO besagt, dass *im Rahmen des Vorschlags gemäß Artikel 33 ... zwei oder mehr ÜNB, die Regelleistung austauschen, die von den Funktionen für die optimierte Regelleistungsbeschaffung zu nutzenden Algorithmen für die Beschaffung von Regelleistungsgeboten [entwickeln]. Diese Algorithmen müssen*
 - a) *die Beschaffungskosten der gesamten gemeinsam beschafften Regelleistung insgesamt minimieren;*
 - b) *gegebenenfalls der Verfügbarkeit grenzüberschreitender Übertragungskapazität sowie möglichen Kosten für deren Beschaffung Rechnung tragen.*
7. In Artikel 167 der SO-VO ist geregelt, dass *[A]alle ÜNB in einem aus mehr als einem LFR-Block bestehenden Synchrongebiet, die an dem Austausch von FRR innerhalb des Synchrongebiets beteiligt sind, die in Anhang VII in der Tabelle für den FRR-Austausch festgelegten Anforderungen und Grenzwerte einhalten [müssen].*

DIE ÜNB REICHEN DEN FOLGENDEN VORSCHLAG BEI DEN NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN AUS DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH EIN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die ÜNB aus Deutschland und Österreich haben gemäß Artikel 33 (1) der EB-VO die harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für den grenzüberschreitenden Austausch und die Beschaffung von Sekundärregelleistung erarbeitet.
2. Die ÜNB aus Deutschland und Österreich haben sich, gemäß Artikel 33 (2) der EB-VO darauf verständigt, aufgrund des geringeren Harmonisierungsaufwands der Präqualifikationsbedingungen sowie dem geringeren Aufwand für die regelungstechnische Umsetzung zwischen den beteiligten ÜNB und einer damit verbundenen Reduzierung des Aufwandes auf Seiten der Anbieter für die Umsetzung der sich daraus ergebenden Anforderung an die informationstechnische Anbindung der Technischen Einheiten die gemeinsame Beschaffung für Sekundärregelleistung auf Basis des ÜNB/ÜNB-Modells vorzunehmen. Darüber hinaus ist das ÜNB/ÜNB-Modell als Zielmodell in der EB-VO vorgesehen.
3. Gemäß Artikel 58 (3) der EB-VO haben die ÜNB aus Deutschland und Österreich dabei auch den Algorithmus zur optimierten Regelleistungsbeschaffung entwickelt.

Artikel 2

Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von Sekundärregelleistung

1. Die ÜNB schreiben den gesamten Bedarf an Sekundärregelleistung der Regelblöcke Deutschland und Österreich kalendertäglich aus.
2. Die Ausschreibung von Sekundärregelleistung in Deutschland und Österreich für den Erbringungstag D wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Die Ausschreibung beginnt D-7, 10:00 Uhr.
 - b) Die Ausschreibung endet D-1, 8:00 Uhr.
 - c) Die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung erfolgt D-1, spätestens 9:00 Uhr.

- d) Sofern der Bedarf an Sekundärregelleistung in der Ausschreibung in einem der beiden Regelblöcke nicht vollständig gedeckt wurde, ist es gestattet eine zweite Ausschreibung zur Bedarfsdeckung D-1, am Nachmittag, durchzuführen. Die ÜNB des Regelblocks in dem der Bedarf, unter Berücksichtigung der grenzüberschreitend vorgehaltenen Sekundärregelleistung, nicht zur Gänze gedeckt werden konnte, führen im Anlassfall eine zweite Ausschreibung durch.
3. Die Ausschreibung und Vergabe von Sekundärregelleistung erfolgt für jeden Kalendertag in den folgenden sechs Produktzeitscheiben: 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, 4:00 Uhr bis 8:00 Uhr, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
 4. Der gesamte Bedarf an Sekundärregelleistung wird für Deutschland und Österreich grenzüberschreitend ausgeschrieben. Im Falle einer Änderung des Bedarfs im Rahmen der Dimensionierung um mehr als 5 % haben die ÜNB diese zu erklären und zu begründen, es sei denn, es kommt ein Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des Sekundärregelleistungsbedarfs zur Anwendung.
 5. Gemäß Artikel 167 der SO-VO müssen die Anforderungen und Grenzen gemäß Anhang VII der SO-VO beim Austausch von Regelleistung eingehalten werden. Die Anforderungen und Grenzen implizieren eine Mindestmenge, die im jeweiligen Regelblock angeschlossen sein muss. Diese Mindestmenge ergibt sich aus der kombinierten Kapazität für Sekundärregelleistung und Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (im Folgenden kurz als „Tertiärregelleistung“ bezeichnet). Die Zuschlagserteilung erfolgt unter Berücksichtigung dieser Mindestmenge. Die Mindestmenge im jeweiligen Regelblock beträgt laut Anhang VII der SO-VO 50 % der Summe der dimensionierten Menge von Sekundärregelleistung und Tertiärregelleistung.
 6. Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung von Sekundärregelleistung wird auf 5 MW jeweils für positive und negative Sekundärregelleistung festgesetzt. Eine Einkürzung des Angebots auf die Mindestangebotsgröße ist zulässig. Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW. Abweichend von Satz 1 ist eine Angebotsgröße von 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW unter der Maßgabe zulässig, dass ein Anbieter von Sekundärregelleistung nur ein einziges Angebot je Produktzeitscheibe (vgl. Ziffer 3) der positiven bzw. negativen Sekundärregelleistung in der jeweiligen Regelzone abgibt. Für Angebote nach Satz 4 entfallen die Regelungen der Sätze 2 und 3. Geringere

Mindestgebotsgrößen für eine begrenzte Anzahl an Geboten pro Anbieter von Sekundärregelleistung sollen auf Basis nationaler Abstimmung mit der entsprechenden Regulierungsbehörde und Vorinformation der Marktteilnehmer möglich sein.

7. Der Zuschlag erfolgt auf Basis des Zuschlagswertes (ZW) in aufsteigender Reihenfolge bis zur Deckung des Bedarfs an Sekundärregelleistung in Deutschland und Österreich, wobei:

$$ZW = LW + AW$$

mit

LW = Leistungswert in Euro/MWh
= Leistungspreis in Euro je MW / Produktdauer in h

AW = Arbeitswert in Euro/MWh
= Arbeitspreis in Euro je MWh x Gewichtungsfaktor

ist.

- a) Der Gewichtungsfaktor wird quartalsweise anhand des Verhältnisses der abgerufenen Sekundärregelarbeit zur höchstens abrufbaren Sekundärregelarbeit (durchschnittlichen Abrufwahrscheinlichkeit) auf Basis der gemeinsamen Abruf Merit-Order Liste für Österreich und Deutschland der jeweils zurückliegenden zwölf Kalendermonate bestimmt. Er gilt für alle kooperierenden ÜNB. Er wird jeweils für positive und negative Sekundärregelung bestimmt.
- b) Bei gleichem Zuschlagswert entscheidet der niedrigere Leistungspreis über den Zuschlag. Ist auch der Leistungspreis gleich, werden die Gebote in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- c) Der Gewichtungsfaktor ist zu Beginn einer Ausschreibung zu veröffentlichen.
- d) Bei der Bezuschlagung werden etwaige Kernanteile gemäß Annex VII der SO-VO beachtet.
- e) Bei der Bezuschlagung werden ferner die nach Ziffer 9 ermittelten, für den Austausch von Regelreserven zugewiesenen, Übertragungskapazitäten berücksichtigt.

Das beschriebene Zuschlagsverfahren wird als Übergangslösung bis zur Etablierung eines Regelarbeitsmarktes angewendet. Mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes soll das Zuschlagsverfahren neu evaluiert und bei Bedarf angepasst werden.

8. Die Leistungsvorhaltung wird mit dem vom Anbieter bei der Gebotsabgabe angebotenen Leistungspreis vergütet.

9. ÜNB, die Regelleistung austauschen, sollen gemäß den Vorgaben der EB-VO Artikel 33 (4) für die Verfügbarkeit der Übertragungskapazitäten sorgen. Daher müssen zur Durchführung eines grenzüberschreitenden Austausches von Sekundärregelleistung Übertragungskapazitäten zwischen den Gebotszonen von Deutschland und Österreich für den Austausch von Regelreserven zugewiesen werden. Eine entsprechende Zuweisung von Grenzkapazitäten in Höhe von 280 MW erfolgte im Rahmen eines Vertrages, der am 15.12.2017 zwischen den fünf beteiligten ÜNB geschlossen und den Regulierungsbehörden zur Kenntnisnahme übermittelt wurde. Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für den Austausch von Regelreserven kann daher bis zu 280 MW betragen.

Artikel 3

Zeitplan für die Umsetzung der Beschaffung und des Austausches von Sekundärregelleistung

1. Spätestens 2 Monaten nach Genehmigung dieses Vorschlages sollen die Anforderungen für die Beschaffung und den Austausch von Sekundärregelleistung gemäß Artikel 2 dieses Vorschlages und Artikel 33 der EB-VO in Österreich und Deutschland umgesetzt sein.